

RS OGH 1991/11/6 9ObA191/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.11.1991

Norm

ABGB §867

ABGB §1162 II

ABGB §1162 IV

AngG §25

ASVG §453 Abs3

ASVG §438 Abs1 Z3

DO.B §31 Abs1

Rechtssatz

Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes des Sozialversicherungsträgers ist im Falle der Entlassung des leitenden Arztes durch die nach dem Gesetz (§ 438 Abs 1 Z 3 ASVG) vorgesehene Einholung des Einverständnisses des Überwachungsausschlusses eingeschränkt. Eine Satzungsbestimmung nach § 453 Abs 3 ASVG berechtigt den Obmann nicht, die Entlassung des suspendierten leitenden Arztes aufgrund eines auf Entlassung lautenden Disziplinarerkenntnisses ohne vorherige Befassung von Vorstand (mangels Gefahr im Verzug) und Überwachungsausschuß (mangels Anwendbarkeit der Bestimmung auf derartige Angelegenheiten) auszusprechen. Eine Sanierung durch nachträgliche Genehmigung kommt im Hinblick auf die unmittelbare Gestaltungswirkung und die Bedingungsfeindlichkeit der Entlassungserklärung nicht in Frage.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 191/91
Entscheidungstext OGH 06.11.1991 9 ObA 191/91
Veröff: RdW 1992,248 = SZ 64/154 = WBI 1992,160

Schlagworte

SW: Angestellte, Auflösung, Suspendierung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Ende, Beendigung, Legitimation, Berechtigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0029693

Dokumentnummer

JJR_19911106_OGH0002_009OBA00191_9100000_002

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at